

TOP 32:

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG)

Drucksache: 240/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Richtlinie 2014/30/EU - Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit - in nationales Recht umgesetzt werden, das dabei auch an die Erkenntnisse und Erfahrungen der Bundesnetzagentur angepasst wird.

Die bisherige Richtlinie 2004/108/EG über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln wurde überarbeitet und durch die oben genannte Neufassung ersetzt.

Ziel der Richtlinie ist es, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum Schutz vor elektromagnetischen Störungen zu harmonisieren, damit der freie Warenverkehr von elektrischen und elektronischen Geräten möglich ist, ohne das gerechtfertigte Schutzniveau in den Mitgliedstaaten zu senken.

Die Richtlinie war bereits bis zum 20. April 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf werden die bisherigen Regelungen aus dem Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz - EMVG - weitgehend berücksichtigt und erhalten sowie der oben genannte Richtlinien text übernommen und zusammengeführt. Das Gesetz wird das bisherige EMVG mit Inkrafttreten ersetzen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die vom **Wirtschaftsausschuss** empfohlenen Vorschläge dienen einer präziseren Umsetzung sowie der verbesserten Angleichung an den Wortlaut der Richtlinie

2014/30/EU und der Verhinderung einer durch EU-Recht nicht abgedeckten Verschärfung der nationalen Vorschriften.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Konzeption der von der Bundesregierung in § 28 vorgeschlagenen besonderen Eingriffsbefugnisse bei der Störungsbearbeitung prüfen zu lassen, soweit diese einerseits in Absatz 1 die Aufzeichnung des Inhalts einer Kommunikation verbietet, andererseits aber hinsichtlich erlangter Daten unter anderem in dessen Absatz 3 deren unverzügliche Löschung und in dessen Absatz 4 deren Kennzeichnung und Verwendung regelt.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 240/1/16** zu entnehmen.